

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

50. Stück, 17.04.1880

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 17. April 1880.) 50. Stück.

Inhalt:

- N^o. 93. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. März 1880, betreffend die Verwendung von Surrogaten zur Herstellung von Tabacksfabrikaten.

N^o 93.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verwendung von Surrogaten zur Herstellung von Tabacksfabrikaten.

Oldenburg, den 24. März 1880.

Das Staatsministerium macht hierdurch bekannt, daß nach einem Beschlusse des Bundesraths vom 12. d. M. als Ausnahme von dem im §. 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabacks vom 16. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt S. 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabacks-surrogaten in Zukunft auch die Verwendung von Melilothblüthen (Steinklee) und eingesalzenen Rosenblättern bei der Herstellung von Tabacksfabrikaten von der Großherzoglichen Zollverwaltung hieselbst widerruflich gestattet werden kann.

Die dabei zu beobachtenden Controlvorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden.

Die für die genannten Tabacksjurrogate zu entrichtende Abgabe ist vom Bundesrathe auf 65 *M.* für 100 kg nach Maßgabe ihres Gewichts im fabrikationsreifen Zustande festgesetzt worden.

Oldenburg, den 24. März 1880.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Bödefor.

